

Gemeinde Pflach

Kohlplatz 7, 6600 Pflach

Pflach, den 02.12.2024

BEKANNTMACHUNG

zur 24. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Pflach vom 25.11.2024:

Zu Top 5 Überschreitungsbeschluss für den Ankauf des Dreer-Areals

„Die Haushaltsstelle 1/820010-010000 Wirtschaftshof Erweiterung u. Umbau/Ankauf Dreer-Areal ist gegenüber dem Voranschlag in Höhe von € 1.900.000,-- um € 415.914,75 überschritten. Für die Einnahme aus dem Verkauf des Wertstoffhofes ALT, Gp. 989/15, KG Pflach wurde uns von der Bezirkshauptmannschaft ein Zwischenfinanzierungsdarlehen eingeräumt, welches mit dem Erhalt der Einnahme zurückzuzahlen ist. Die Mehrausgaben gegenüber dem Voranschlag werden mit dem geplanten Verkauf des Wirtschaftshof ALT in Höhe von € 350.000,-- und mit feststehenden Minderausgaben HH-Stelle 1/850000-004000 Betriebe der Wasserversorgung, Wasserbauten in Höhe von € 65.914,75 bedeckt.“

Einstimmig

Zu Top 6

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, der §§ 7, 13 und 19 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 3/2024, sowie des § 1 Abs. 1 des Tiroler Gebrauchsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 78/1992, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 110/2002, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Pflach verordnet:

Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde *Pflach*, kundgemacht am 10.12.2019 (*zuletzt geändert durch den Gemeinderatsbeschluss vom 01.02.2021*) wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 6,53 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr beträgt Euro 6,53.
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 2 Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr, beträgt Euro 2,60 je m³ Wasserverbrauch.

Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenordnung der Gemeinde Pflach, kundgemacht am 10.12.2019, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.11.2024 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 beträgt Euro 1,65 je m³ der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 3 Abs. 3 der Wasserleitungsgebührenordnung beträgt Euro 1,65.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 laufende Gebühr, Zählergebühr, beträgt Euro 1,16 je m³ Wasserverbrauch.

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Einstimmig

Der Gemeinderat beschließt:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pflach vom 25.11.2024 über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024 und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundsteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

**§ 1
Hundesteuer**

Die Gemeinde Pflach erhebt eine Hundesteuer.

**§ 2
Steuersätze, Steuerbefreiung**

- (1) Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr 80,00 Euro.
- (2) Für das Halten von mehreren Hunden ist für den 2. Hund pro Jahr 120,00 Euro und für jeden weiteren Hund pro Jahr 150,00 Euro an Hundesteuer zu entrichten.
- (3) Für Wachhunde und für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Hundesteuer pro Jahr 45,00 Euro.
- (4) Keine Hundesteuer ist zu entrichten:
 - a) für Assistenz- und Therapiehunde nach § 39a Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 98/2024
 - b) für Diensthunde der Polizei, sowie für Diensthunde der Tiroler Bergrettung und Tiroler Bergwacht, welche jeweils die vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.
- (5) Der schriftliche Antrag auf Steuerermäßigung (Abs. 3) oder Steuerbefreiung (Abs. 4) ist vom Hundehalter binnen zwei Wochen nach der Anschaffung zu stellen. Die entsprechenden Unterlagen sind in Kopie anzuhängen.

**§ 3
Entstehen und Erlöschen des Abgabenspruches**

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht unterjährig, so ist der aliquote Teil der Hundesteuer zu bezahlen. Angefangene Monate sind voll zu verrechnen.
- (3) Erlischt die Steuerpflicht unterjährig, so ist nur der aliquote Teil der Hundesteuer zu bezahlen. Angefangene Monate sind voll zu verrechnen.

**§ 4
Melde- und Auskunftspflicht**

- (1) Wer einen Hund erwirbt oder mit einem Hund neu in die Gemeinde Pflach zuzieht, hat dies der Gemeinde binnen zwei Wochen unaufgefordert zu melden. Das gleiche gilt, wenn ein Hund das Alter von drei Monaten erreicht.
- (2) Jeder Hund, der veräußert wurde, oder verendet ist, ist binnen zwei Wochen abzumelden. Eine Bestätigung ist bei der Abmeldung abzugeben.

- (3) Wer mit einem Hund von der Gemeinde Pflach wegzieht, hat dies binnen zwei Wochen der Gemeinde zu melden.

§ 5 Vorschreibung

Die Vorschreibung der Hundesteuer erfolgt jeweils im 1. Quartal (mit Fälligkeit 15.02.) jeden Jahres.

§ 6 Gebührensschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Halter des Hundes verpflichtet. Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner. Als Halter gilt jene natürliche Person, die im eigenen Namen darüber zu entscheiden hat, wie der Hund zu betreuen, zu verwahren oder zu beaufsichtigen ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuerverordnung vom 27.12.2019 außer Kraft.

Einstimmig

Zu Top 8 Vergabe Leitungskataster WVA und ABA

Der Gemeinderat vergibt die Ausarbeitung von digitalen Leitungskatastern für die Wasserversorgungsanlage zum Nettopreis von Euro 39.133,10 und die Abwasserbeseitigungsanlage zum Nettopreis von Euro 33.829,96 an den Billigstbieter, das Planungsbüro Kiss & Partner, Ziviltechniker GmbH, in Lärchenweg 7, 6600 Reutte.

Einstimmig

Zu Top 9 Personalangelegenheiten


Der Gemeinderat beschließt, Frau Betina Schönauer mit Wirksamkeit vom zum ehestmöglichen Zeitpunkt als Vertragsbedienstete für das Meldeamt, im Ausmaß von 40 Wochenstunden, befristet auf ein Jahr, anzustellen. Anstellung und Entlohnung richten sich nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes – G-VBG 2012, LGBl.Nr. 119/2011, in der geltenden Fassung, Entlohnungsschema I (Angestellte), in der Entlohnungsgruppe c.

Anschlag: 02.12.2024

Abnahme: 18.12.2024



Der Bürgermeister:


Karl Köck